

0	<p>BVerfG, Beschluss vom 10.05.2007, - 2 BvR 304/07 - effektiver Rechtsschutz, Ausweisungsverfügung</p> <p>2a. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt nicht nur, dass jeder Akt der Exekutive in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der richterlichen Prüfung unterstellt ist, vielmehr müssen die Gerichte den betroffenen Grundrechten auch tatsächliche Wirksamkeit verschaffen (vgl BVerfG, 1984-05-02, 2 BvR 1413/83, BVerfGE 67, 43 <58>; stRspr). (Rn.28)</p> <p>2b. Der in Art 19 Abs 4 GG verbürgten Garantie eines effektiven Rechtsschutzes kommt wesentliche Bedeutung bereits für den vorläufigen Rechtsschutz zu. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes ist ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist dabei umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwer wiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt (vgl BVerfG, 1996-01-25, 2 BvR 2718/95, AuAS 1996, 62 <63>). (Rn.29)</p> <p>Fundstellen InfAuslR 2007, 275-279</p>
1	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 17.02.1978 - 35 VIII 78 -</p> <p>Zweckentfremdung von Wohnraum durch Bordellbetrieb</p> <p>1. Umwandlung eines Wohnhauses in ein Bordell als genehmigungspflichtige Zweckentfremdung.</p> <p>2. Keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, wenn der angefochtene Verwaltungsakt eine angemessene Rechtsposition beseitigt.</p> <p>Fundstellen BayVBI 1978, 247-247 (red. 1-2 und Gründe)</p>
2	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.05.2006, - 1 S 2525/05 -</p> <p>Streitwert bei subjektiver Klagehäufung gegen die in einer Allgemeinverfügung, angeordnete Auflösung einer sogenannten Wagenburg</p> <p>1. Die in einer Allgemeinverfügung angeordnete Auflösung einer sogenannten Wagenburg ist - als Bündelung von Verwaltungsakten, von denen jeder für sich Bestand haben kann - rechtlich teilbar (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.10.2004 - 1 ME 205/04 - NVwZ-RR 2005, 93-95; OVG Greifswald, Beschluss vom 22.12.1999 - 2 M 99/99 - NVwZ 2000, 948-950).</p> <p>Fundstellen: NVwZ-RR 2006, 652-653</p>
3	<p>VG Berlin, Beschluss vom 14. September 2011 – 1 L 302.11 –</p> <p>(Keine) Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht</p>
4	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19.04.1993, - 14 AS 93.790 -</p> <p>Faktischer Vollzug; Zur Sicherung der Rechte Dritter - hier: Mißachtung der aufschiebenden Wirkung durch die Behörde</p> <p>LS: 1. Setzt ein Verwaltungsgericht auf Antrag eines Dritten die Vollziehung einer Baugenehmigung aus und ordnet die Bauaufsichtsbehörde daraufhin nicht die Einstellung fortdauernder Bauarbeiten an, so kann der Dritte bei Gericht gemäß § 80a Abs 1 Nr 2 und Abs 3 VwGO beantragen, die Behörde zu verpflichten, dem Dritten gegenüber die vorläufige Einstellung der Bauarbeiten anzuordnen.</p> <p>Gründe: 1. Einem Dritten steht regelmäßig kein Rechtsschutzbedürfnis dafür zur Seite, daß ein Gericht anstelle einer Behörde, die womöglich dazu bereit ist, unter Auferlegung der Kosten auf den Rechtsträger der Behörde Maßnahmen zur Sicherung seiner Rechte trifft. Daraus folgt, daß der Dritte sein Begehren grundsätzlich zunächst an die Behörde herantragen muß.</p> <p>Fundstellen BayVBI 1993, 565-567</p>
5	<p>Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 20.04.1998, 6 Bs 95/98</p> <p>Streitgegenstand eines zulässigen Anschlußrechtsmittels; Feststellungsbegehren im vorläufiger Rechtsschutz; Zuständigkeit zur Erteilung einer Betretenserlaubnis nach Ausweisung des Ausländers</p> <p>2. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sind auch Feststellungsanträge möglich.</p> <p>Fundstellen NVwZ-RR 1999, 145-146 (und Gründe)</p> <p>Aus den Gründen:</p> <p>Der Antragsteller hat sich im Beschwerdeverfahren nicht darauf beschränkt, die Zurückweisung der Beschwerde zu beantragen, sondern hat darüber hinausgehend den Antrag gestellt festzustellen, daß er bis zum rechtskräftigen Abschluß des Widerspruchsverfahrens in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf, hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die Einreise in das Bundesgebiet und den Aufenthalt darin zu ermöglichen. Darin liegt eine Anschlußbeschwerde (§ 127 VwGO in entsprechender Anwendung, vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 11.11.1994 - OVG Bs VII 18/94 - und Beschl. v. 8.2.1994 - OVG Bs VII 2/94 -, m.w.N.). Die ausdrückliche Bezeichnung als Anschlußbeschwerde war nicht erforderlich (Eyer mann/Happ, VwGO, 10. Aufl. 1998, § 127 Rdnr. 8; Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Aufl. 1997, § 127 Rdnr. 4).</p> <p>Es reicht aus, daß der Antragsteller sich der Sache nach nicht mit einer Verteidigung des in erster Instanz Erreichten begnügt hat, sondern eine Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu seinen Gunsten erstrebt.</p> <p>Die Anschlußbeschwerde ist zulässig....</p> <p>Der hier gestellte Antrag auf Feststellung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes möglich, also nicht einer Klage gemäß § 43 VwGO vorbehalten (zur Zulässigkeit einer feststellenden einstweiligen Verfügung vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 15.7.1993 - OVG Bs PH 1/93 -). Er ergänzt die in § 80 VwGO vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Zulässigkeit eines solchen</p>

	<p>Antrags ist insbesondere dann unbestritten, wenn eine Behörde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Frage stellt (vgl. nur Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Aufl. 1986, Rdnr. 700). Er ist auch dann als zulässig anzusehen, wenn darum gestritten wird, wie weit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs reicht (VGH Mannheim, Beschl. v. 3.9.1990, NVwZ-RR 1991 S. 176; a.A. für die hier gegebene Konstellation allerdings OVG Bremen, Beschl. v. 13.3.1997 - 1 B 28/97 -: Rechtsschutz gegen die Sperrwirkung des § 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG nur nach § 123 VwGO). Eben dieser Fall liegt hier vor: Die Beteiligten streiten darüber, ob die - unzweifelhaft gegebene - aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausweisung des Antragstellers das Einreiseverbot des § 8 Abs. 2 Satz 1 AuslG suspendiert.</p>
6	<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.08.1998, 3 B 2621/95 Dauer der aufschieb. Wirkung; Erschließungsbeitragsvorausleistung: Zur Regelung der Vollziehung eines Änderungsbescheides; Beurteilung des Leistungsgebots als Vollziehung der Beitragsfestsetzung</p> <p>1. Zur Vollziehbarkeit eines Änderungsbescheides, der ergangen ist, nachdem im gerichtlichen Verfahren die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Ausgangsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides angeordnet worden war.</p> <p>2. Zur Beurteilung des Leistungsgebots als Vollziehung der Beitragsfestsetzung. Fundstellen NVwZ-RR 1999, 477-478 (und Gründe)</p> <p>Gründe: 1. Der Antragsteller hat ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung, daß die mit Beschluß des Senats vom 21. 10.1994 - 3 B 1658/94 ... angeordnete aufschiebende Wirkung der Klage 12 K 11962/93 gegen den Vorausleistungsbescheid vom 27.8.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3.11.1993 weiterhin andauert. Denn es besteht Streit unter den Beteiligten (auch) über die Vollziehbarkeit dieses (Ausgangs-)Bescheides.</p> <p>Die durch den Senatsbeschluß angeordnete aufschiebende Wirkung besteht in zeitlicher Hinsicht fort, weil sie seinerzeit nicht befristet worden ist und der Ausgangsbescheid nicht unanfechtbar geworden ist (zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung ab Unanfechtbarkeit des angefochtenen Verwaltungsakts vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.1987 - 1 C 19.85 - , NVwZ 1988, 251 et alt.) und - was allein zu vertiefen ist - weil die im Ausgangsbescheid getroffenen Regelungen sich nicht (insgesamt) anderweitig erledigt haben (zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei anderweitiger Erledigung des angefochtenen Verwaltungsaktes BVerwG, Beschl. vom 20.12.1991 - 4 C 25.90 - ; et alt) und weil der Senatsbeschluß bisher auch nicht in einem Änderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO aufgehoben worden ist. Die mit Wirkung vom 1.1.1997 in die Verwaltungsgerichtsordnung eingefügte Regelung des § 80 b über das Ende der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage findet auf das vorliegende Verfahren noch keine Anwendung; im übrigen wären die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Neuregelung auch nicht erfüllt...</p>
7	<p>BVerwG 2. Senat, Urteil vom 25.11.1982, 2 C 12/81 Rückforderung von beamtenrechtlichen Bezügen</p> <p>1. Rückforderung von Bezügen, die einem Beamten auf Widerruf nach der Entlassung auf Grund der aufschiebenden Wirkung von Widerruf und Klage gezahlt worden sind.</p> <p>2. Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung von Bezügen.</p> <p>3. Die gemäß BBesG § 12 Abs 2 S 3 bei der Rückforderung vom Dienstherrn zu treffende Billigkeitsentscheidung hat die Aufgabe eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende, für die Behörde zumutbare, für den Berechtigten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse des Herausgabepflichtigen eine maßgebende Rolle spielen. Fundstellen: NJW 1983, 2042-2043 (und Gründe)</p>
8	<p>BGH, Urteil vom 24.10.1989, - 1 StR 504/89 - (Mißbrauch von Dienstbezeichnungen; Wirkung der sofortigen Vollziehbarkeit)</p> <p>1. Führt ein Beamter auf Probe die ihm verliehene Dienstbezeichnung weiterhin, obwohl die Entlassung aus dem Probebeamtenverhältnis verfügt und die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet ist, so handelt er unbefugt. Fundstellen BGHSt 36, 277-283</p>
9	<p>Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 17.11.1992, - 1 B 100/92 - (Zur Wirkung von Widerspruch und Klage gemäß AuslG 1990 § 72 gegen eine Abschiebungsregelung/Ausweisung)</p> <p>1. § 72 Abs. 2 S 1 AuslG 1990 modifiziert die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage - d.h. das Verbot, rechtliche oder tatsächliche Folgerungen aus dem angefochtenen Verwaltungsakt zu ziehen - dahin, dass die (rechtsgestaltende) Wirkung der Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von der aufschiebenden Wirkung nicht erfasst wird.</p> <p>2. Die Ausweisung bewirkt nach § 44 Abs 1 Nr 1 AuslG 1990 automatisch das Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung mit der Folge der Ausreisepflicht des Ausländers.</p> <p>2.1 Auch die - eingeschränkte - aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Ausweisung bewirkt, dass die Ausreisepflicht nicht vollzogen, d.h. behördlich nicht durchgesetzt werden kann (§ 42 Abs. 2 S 2 AuslG 1990).%1 2.2 Erst nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausweisung darf die Behörde die Erfüllung der Ausreisepflicht erzwingen. Fundstellen NVwZ-RR 1993, 216-217</p>
10	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.05.1985, - -3 S 349/85 Baugenehmigung und Nachbarwiderspruch</p> <p>1. Ein genehmigungspflichtiges Vorhaben (BauO BW 1983 § 51) wird auch dann "ohne" Baugenehmigung im</p>

	<p>Sinne des BauO BW 1983 § 63 Abs 1 S 2 Nr 1 ausgeführt, sobald die erteilte Baugenehmigung mit (zulässigem) Nachbarwiderspruch angefochten ist.</p> <p>Fundstelle: <Juris></p>
11	<p>BVerwG, Beschluss vom 27.10.1982, 3 C 6/82</p> <p>Verhältnis von aufschiebender Wirkung und Aufrechnung</p> <p>LS: 1. Die Aufrechnungserklärung ist die Ausübung eines schuldrechtlichen Gestaltungsrechts du für sich allein kein Verwaltungsakt.</p> <p>2. Die Vorschriften des BGB § 387ff sind auch im öffentlichen Recht anwendbar.</p> <p>3. Die Anfechtung eines Leistungsbescheids und die damit eintretende aufschiebende Wirkung beseitigen nicht eine bereits eingetretene Fälligkeit der im Bescheid konkretisierten Forderung.</p> <p>4. Die Aufrechnung mit einer in einem Leistungsbescheid konkretisierten Forderung setzt nicht die Vollziehbarkeit des Bescheides voraus.</p> <p>BVerwGE 66, 218 ff</p>
12	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.03.1979, - 118 XIV 78 -</p> <p>Abwehranspruch; Einzelrechtsnachfolger; Wiederholung einer Zwangsgeldandrohung</p> <p>1. Hat ein Einzelrechtsnachfolger ein mit einer aktualisierten verwaltungsrechtlichen Verpflichtung "belastetes" Eigentum erworben, so kann er keine Abwehransprüche gegen die von der Behörde geforderte Erfüllung dieser Verpflichtung geltend machen.</p> <p>2. Ist die in einer unanfechtbaren Zwangsgeldandrohung enthaltene Frist für die Erfüllung der Verpflichtung wegen eines gegen die Androhung eingelegten Rechtsbehelfs nicht wirksam geworden, so kann sie nicht ohne Wiederholung der Zwangsgeldandrohung durch eine neue ersetzt werden.</p> <p>Fundstellen BayVBI 1979, 540-541 (1-2 und Gründe)</p>
13	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 27.04.1971, - 6 V 71 -</p> <p>Zur Zulässigkeit der "reformatio in peius" im Widerspruchsverfahren</p> <p>DöV 1972, 318</p>
14	<p>BVerwG 2. Disziplinarsenat, Urteil vom , 28.10.1971, II D 24.71</p> <p>Zum Suspensiveffekt eines Widerspruchs gegen eine Versetzungsanordnung</p> <p>Der Suspensiveffekt des Widerspruchs gegen eine Versetzung gibt dem Beamten einen Rechtfertigungsgrund für sein Fernbleiben vom Dienst am Versetzungsort, sofern er von seinem Rechtsbehelf nicht treuwidrig Gebrauch macht.</p> <p>BVerwGE 43, 273-278 (1-3 und Gründe)</p>
15	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05.09.2006, - 10 TG 1915/06 -</p> <p>öffentliche Abgaben und Kosten, Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen Kostenbeitragsbescheid im Jugendhilferecht</p> <p>... kommt Widersprüchen von Eltern gegen Beitragsbescheide nach §§ 91 ff. SGB VIII (SGB 8) aufschiebende Wirkung zu. Die Kostenbeiträge nach §§ 91 ff. SGB VIII sind keine Abgaben oder Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO</p> <p>Fundstellen NJW 2007, 241-243 (und Gründe)</p> <p>Aus den Gründen:</p> <p>Insbesondere ist im vorliegenden Fall die aufschiebende Wirkung nicht gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO entfallen. Nach der genannten Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung unter anderem bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht auf Seite 6 des Entscheidungsumdruckes ausgeführt, dass der festgesetzte Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht dem Begriff der öffentlichen Abgaben und Kosten in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO unterfällt, weil hierunter nur solche Geldforderungen zu verstehen sind, die der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Verwaltung dienen. Auch wenn hierin nicht der alleinige Zweck bestehen muss, muss gleichwohl zumindest ein Ziel die Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs darstellen, weil nur insofern der Wegfall der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt erscheint. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 80, Rdnr. 56). Die Kostenbeiträge nach §§ 91 ff. SGB VIII stellen jedoch nach ihrem Zweck Zahlungen dar, die den Nachrang der Jugendhilfe wiederherstellen sollen. Sie sind an typischen sozialrechtlichen Billigkeitsregelungen orientiert, die so im Bereich des allgemeinen Abgabenrechts fremd sind. Sie unterfallen daher nicht den öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO.</p>
16	<p>VG Potsdam, Beschluss vom 30.05.2000, 8 L 139/98</p> <p>Kostenersatzforderung für Grundstücksanschluss - Sofortige Vollziehbarkeit, Parallelverfahren,</p> <p>1. Die Kostenersatzforderung gemäß KAG BB § 10 fällt anders als der Kanalanschlussbeitrag nach KAG BB § 8 nicht unter die öffentlichen Abgaben und Kosten iSd VwGO § 80 Abs 2 Nr 1.</p> <p>Fundstellen NVwZ-RR 2001, 402-403 (und Gründe)</p> <p>Gründe</p> <p>A. 1. Der Antrag ist zulässig... Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO käme nämlich nur dann in Betracht, wenn die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller bereits kraft Gesetzes (vgl. § 80 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 VwGO) entfallen wäre. Das ist nicht der Fall; denn die mit dem Widerspruch angegriffene Kostenersatzforderung gemäß § 10 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) fällt anders als der in demselben (insoweit aber ausdrücklich nicht angefochtenen) Bescheid geforderte Kanalanschlussbeitrag (vgl. § 8 KAG) nicht zu den öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2</p>

	<p>Nr. 1 VwGO (vgl. Bayer. VGH, Beschluss vom 22. Januar 1985 -- 23 CS 84 A.258 --, BayVBl. 1985, S. 409; et alt)...</p> <p>2. Der Antrag ist auch begründet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist wiederherzustellen, da sich weder aus den im angefochtenen Bescheid angeführten (§ 80 Abs. 3 VwGO) noch aus anderen Gründen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Vollziehung des angefochtenen Bescheids ergibt. Ein solches Interesse wird angenommen, wenn der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist, ohne dass es daneben eines gesonderten Vollziehungsinteresses bedürfte (str.; zum Meinungsstand vgl. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl. 1998, § 80 Rdnr. 74 m.w.N.), oder wenn -- bei im Übrigen offenem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache -- ein besonderes öffentliches Interesse die Vollziehung des Bescheids rechtfertigt.</p>
17	<p>OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.07.1983, - 1 B 34/83 -</p> <p>Ausgleichsbeitrag - aufschiebende Wirkung</p> <p>1. Widerspruch und Klage gegen die Anforderung eines Ausgleichsbetrages nach StBauFG § 41 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>Fundstellen OVGE MÜLÜ 1986, 439-442</p>
18	<p>BVerwG, Urteil vom 12.01.1983 - 8 C 78/81, 8 C 79/81 -</p> <p>Keine Rückforderung von Erschließungsbeitrag solange über Aufhebungsbescheid der nicht mit der erhebenden Gemeinde identischen Widerspruchsbehörde nicht rechtskräftig entschieden ist</p> <p>1. Die einem Erschließungsbeitragsbescheid gemäß VwGO § 80 Abs 2 Nr 1 zukommende vorläufige Verbindlichkeit schließt es aus, ein Begehren auf Rückzahlung des entrichteten Beitrags bereits dann mit Erfolg betreiben zu können, wenn der Bescheid zwar im Widerspruchsverfahren von der nicht mit der erhebenden Gemeinde identischen Widerspruchsbehörde aufgehoben, über die dagegen gerichtete Klage der Gemeinde aber noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.</p> <p>Fundstellen BauR 1983, 251-252 (und Gründe)</p>
19	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07.05.1993. - 11 TH 1563/92 -</p> <p>(...Beiträge zum Versorgungswerk als öffentliche Abgabe im Gegensatz zu den auf solche Beiträge erhobenen Säumniszuschlägen)</p> <p>3. Beiträge zu öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungswerken sind öffentliche Abgaben iSd § 80 Abs 2 Nr 1 VwGO; dies gilt nicht für auf solche Beiträge erhobene Säumniszuschläge.</p> <p>Fundstellen NJW 1994, 145-147</p>
20	<p>Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.07.1998, - 1 B 11553/98 -</p> <p>Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine Kostenanforderung für eine noch durchzuführende Ersatzvornahme bejaht</p> <p>1. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Kosten der Ersatzvornahme haben auch dann aufschiebende Wirkung, wenn die Kostenanforderung der Ersatzvornahme vorausgeht. Bei einer solchen Kostenanforderung handelt es sich nämlich weder um eine Vollstreckungsmaßnahme iS von § 80 Abs 2 Nr 3 VwGO iVm §§ 58 Abs 2 LBauO (BauO RP), 56a POG (PolG RP) noch betrifft sie Kosten iS von § 80 Abs 2 Nr 1 VwGO.</p> <p>Fundstellen DVBl 1999, 116-118</p>
21	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.11.2006, - 1 S 1925/06 -</p> <p>Abgaben und Kosten; sofortige Vollziehbarkeit eines Leistungsbescheids über die Kosten der Unterbringung von Tieren nach der Fortnahme</p> <p>Ein Leistungsbescheid, mit dem die Behörde nach § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG Kosten für die Unterbringung von Tieren geltend macht, die sie dem Halter fortgenommen hat, ist nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar (a.A. BayVGH, Beschluss vom 09.06.2005 25 CS 05.295, NuR 2006, 183).</p> <p>Fundstellen RdL 2007, 82-83</p>
22	<p>BVerwG Urteil vom 11.12.1996, 11 C 15/95</p> <p>Bekanntgabe, Kenntniserlangung, Abschleppen eines ursprünglich ordnungsgemäß geparkten Kraftwagens</p> <p>1. Die Wirksamkeit eines ordnungsgemäß aufgestellten oder angebrachten Verkehrszeichens hängt nicht von der subjektiven Kenntniserlangung des davon betroffenen Verkehrsteilnehmers ab.</p> <p>2. Verkehrsteilnehmer ist nicht nur derjenige, der sich im Straßenverkehr bewegt, sondern auch der Halter eines am Straßenrand geparkten Fahrzeugs, solange er Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Fahrzeug ist.</p> <p>3. Es verstößt grundsätzlich nicht gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit, wenn ein zunächst erlaubtermaßen geparkter Kraftwagen vier Tage nach Aufstellung eines Haltverbotszeichens auf Kosten des Halters abgeschleppt wird.</p> <p>Fundstellen BVerwGE 102, 316-320</p>
23	<p>BVerwG 7. Senat Urteil vom 26.06.1970, VII C 10.70</p> <p>(Aufstellen von Verkehrszeichen durch Bauunternehmer)</p> <p>1. Bauunternehmer sind nicht befugt, für den Bereich der Arbeitsstelle ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art durch das Aufstellen von Verkehrszeichen nach Bild 11 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung zu erlassen.</p> <p>2. Ein vom Bauunternehmer erlassenes Verkehrsverbot ist jedenfalls dann nicht nichtig, wenn ihm die Straßenverkehrsbehörde zugestimmt hat.</p> <p>3. Die Zustimmung kann nicht in den Erlaß eines Verkehrsverbotes durch die Straßenverkehrsbehörde umgedeutet</p>

	<p>werden. Fundstellen BVerwGE 35, 334-344</p>
24	<p>Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.11.2009, - 3 Bs 80/09 - Zum gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 45 Abs 5 WaffG 2002 bestimmten Fallgruppen Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 45 Abs. 5 WaffG (WaffG 2002) bestimmten Fallgruppen verstößt nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG. (Rn.7) Fundstellen GewArch 2010, 112-113 (und Gründe) Anm: § 45 Abs. 5 WaffG lautet: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen wird.</p>
25	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 24.03.1999, - 10 CS 99.27 - Nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis; zur Begründung des Sofortvollzugs; keine Heilung von Begründungsmängeln 1. Es ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers ist dabei um so stärker und darf um so weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt. Die nachträgliche Befristung einer Aufenthaltserlaubnis sowie die Androhung und Festsetzung der Abschiebung ist in jedem Fall eine schwerwiegende Maßnahme, die nicht selten tief in das Schicksal des Ausländers eingreift. Ihr Gewicht wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung noch zusätzlich verschärft. Dafür ist damit auch mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stets ein besonderes, über die Voraussetzung für die Befristung der Aufenthaltserlaubnis hinausgehendes Erfordernis notwendig. Erforderlich ist eine auf den konkreten Fall bezogene Begründung, wieso gerade im Fall des Antragstellers ein weiterer Verbleib im Bundesgebiet bis zum Abschluß des Hauptsacheverfahrens nicht hingenommen werden kann. 2. Eine Heilung des Verstoßes gegen VwGO § 80 Abs 3 S 1 ist nicht möglich. Mit dem oben dargestellten Schutzzweck des Begründungszwanges, dem Erfordernis des Bewußtseins der Sondersituation im Zeitpunkt der Anordnung, ist es unvereinbar, eine Nachholung der Begründung zu gestatten. Die Behörde soll gezwungen sein, die gebotenen Überlegungen und Abwägungen vor Erlaß der Vollziehbarkeitsanordnung vorzunehmen; damit scheidet eine Nachholung der Begründung aus. Soweit der Senat in früheren Entscheidungen ergänzende Ausführungen zur Begründung des Sofortvollzugs im Rahmen der Widerspruchsentscheidung für zulässig erachtet hat, wird daran nicht mehr festgehalten (Änderung VGH München, 1996-06-04, 10 CS 96.1654, und 1996-07-19, 10 CS 96.1634). Fundstellen BayVBI 1999, 465-466 (red. und Gründe)</p>
26	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.02.1994, 8 TH 311/94 Besonderes Vollzugsinteresse, Gewerbeuntersagung im Falle eines Unternehmensberaters 3. Ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Gewerbeuntersagungsverfügung ist nicht schon dann gegeben, wenn sich die Verfügung allein als voraussichtlich rechtmäßig erweist; es muß vielmehr noch die begründete Besorgnis hinzukommen, daß der unzuverlässige Gewerbetreibende einen der vielfältigen berechtigten Belange der Allgemeinheit weiterhin (Eilbedürftigkeit) erheblich gefährdet (hier: ansteigende öffentliche Abgaben). Fundstellen NVwZ-RR 1994, 324 (und Gründe).</p>
27	<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 02.03.2005, - 2 MB 1/05 - Widerruf der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten; pflichtwidriges Verhalten; Anforderungen an die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung 1. Der Widerruf der Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. § 106 Abs. 1 LVwG (VwG SH) dar.(Rn.35)... 3. Zu den Anforderungen an eine Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes. (Rn.38) Fundstellen NVwZ-RR 2007, 187-188 (und Gründe) Aus den Gründen: I. ...Die sofortige Vollziehung der Anordnung begründete der Antragsgegner damit, dass es ihm unzumutbar sei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Rechtsstreit mit der Antragstellerin weiter zusammenzuarbeiten. Die Arbeit des Amtes sei durch die Tätigkeit der Antragstellerin in einem solchen Maße gefährdet, dass ein weiteres Abwarten nicht möglich sei. Zudem wolle er die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten neu besetzen. Dies sei solange nicht möglich, als die Antragstellerin die Stelle „blockiere“. II. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 21. Oktober 2004. Der Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist statthaft. Der Widerruf der Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. § 106 Abs. 1 LVwG dar... Der Widerruf ist „actus contrarius“ zur Bestellung als Gleichstellungsbeauftragten. Der Antragsgegner hat die sofortige Vollziehbarkeit i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Anordnung genügt den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Eine schlüssige und hinreichende Begründung des Vollzugsinteresses liegt vor. Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 3 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen</p>

	<p>gen Vollziehbarkeit schriftlich zu begründen. Es bedarf somit einer Begründung, die zusätzlich zu der Rechtfertigung des Verwaltungsaktes selbst vorliegen muss. Jedoch ist es im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht erforderlich, dass die Begründung auch zutreffend ist. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts sind an die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht übermäßig hohe Anforderungen zu stellen. Die Begründung hat zum einen den Zweck, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch Kenntnis der Gründe, die die Behörde zur Vollziehungsanordnung veranlasst haben, seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels abzuschätzen. Zum anderen soll sie der Behörde den Ausnahmecharakter der sofortigen Vollziehung vor Augen führen und sie veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Diese Funktion erfordert, dass die Begründung der Vollziehungsanordnung auf den konkreten Fall abstellt und nicht nur formelhaft ist und dass die Behörde erkennen lässt, dass sie die Besonderheit einer sofortigen Vollziehung in ihrer Entscheidungsfindung beachtet hat. Diesen Voraussetzungen hat der Antragsgegner bei seiner Entscheidung genügt...</p>
28	<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.06.1991 - 4 M 43/91 - Anforderungen an die Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges</p> <p>1. Zu den allgemeinen Anforderungen an die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs 3 S 1 VwGO).</p> <p>2. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch Bezugnahme oder Wiederholung der Begründung des zu vollziehenden Verwaltungsakts genügt regelmäßig auch dann nicht den Anforderungen von § 80 Abs 3 S 1 VwGO, wenn der Verwaltungsakt nur unter besonders engen Voraussetzungen erlassen werden darf.</p> <p>3. Auch im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung eines straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses kann das dafür erforderliche "besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung" regelmäßig nicht in einer den Anforderungen von § 80 Abs 3 S 1 VwGO genügenden Weise damit begründet werden, dass die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug genommen oder wiederholt wird. NVwZ 1992, 688-690 (Leitsatz und Gründe)</p>
29	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.08.1976, - X 1318/76 - Fehlende schriftliche Begründung für Anordnung der sofortigen Vollziehung</p> <p>Fehlt der Anordnung sofortiger Vollziehung die schriftliche Begründung, so hebt das Gericht die Anordnung auf, ohne dass es darauf ankommt, ob ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Durch ein Nachbringen der schriftlichen Begründung kann der Mangel nicht geheilt werden. Es bedarf vielmehr einer erneuten, formgemäßen Anordnung.</p> <p>NJW 1977, 165-165 (Leitsatz 1 und Gründe)</p>
30	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29.03.1985, 5 TH 1217/84 Sofortige Vollziehung - Begründung des Vollzugsinteresses</p> <p>1. Auch bei Ordnungsverfügungen zur Durchsetzung des Anschlußzwanges und Benutzungszwanges für gemeindliche Einrichtungen bedarf die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem VwGO § 80 Abs 2 Nr 4 der Darlegung eines besonderen Vollzugsinteresses, welches über das allgemeine Interesse an der Vollziehung von Verwaltungsakten hinausgeht. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen eine solche Ordnungsverfügung gerichteten Rechtsmittels gem VwGO § 80 Abs 5 darf daher nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, die Ordnungsverfügung sei offensichtlich rechtmäßig. Fundstellen DVBl 1985, 1184-1185 (red. 1 und Gründe) NVwZ 1985, 918-919 (red. 1 und Gründe)</p>
31	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 23.12.1996, - 26 CS 96.2760 - Zur Begründung des Sofortvollzuges einer Baugenehmigung bei subjektiver Widerspruchshäufung</p> <p>1. Wenn die Behörde mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Baugenehmigung die aufschiebende Wirkung mehrerer Nachbarrechtsbehelfe ausschließen will, muß sie in bezug auf jeden dieser Rechtsbehelfe eine Begründung geben, die den Anforderungen des - auch bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung anzuwendenden - § 80 Abs 3 S 1 VwGO genügt. Fundstellen BayVBl 1997, 409-410</p>
32	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24.02.1988, 14 CS 88.00004 (Begründung des Sofortvollzugsinteresses gem VwGO § 80 Abs 3 - Nachschieben)</p> <p>1. Zu den Anforderungen an die Begründung des Sofortvollzugsinteresses für eine bauaufsichtliche Abbruchverfügung.</p> <p>2. Die "besondere Begründung" (VwGO § 80 Abs 3 S 2) kann - jedenfalls als Stellung eines Antrags gemäß VwGO § 80 Abs 5 - nicht nachgeschoben werden (Entgegen OVG Münster, 1985- 05-26, NJW 1986, 1894). Fundstellen BayVBl 1989, 117-118</p>
33	<p>BVerfG, Kammerbeschluss vom 15.12.1989, - 2 BvR 1574/89 - (Stattgebender Kammerbeschluss: Entlassung eines Probebeamten - Verletzung der Fürsorgepflicht gemäß GG Art 33 Abs 5 durch Versagung vorläufiger Weiterzahlung der Dienstbezüge im Eilverfahren - Abwägung)</p> <p>1. Der Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums; er verpflichtet den Dienstherrn ua. dazu, bei seinen Entscheidungen die wohlverstandenen Interessen des Beamten in gebührender Weise zu berücksichtigen. Auch bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe, für das dem Dienstherrn ein Beurteilungsspielraum zusteht, hat er die Fürsor-</p>

	<p>gepflicht im Einzelfall zu beachten (vgl BVerfG, 1976-12-15, 2 BvR 841/73, BVerfGE 43, 154 <165ff>).</p> <p>2. Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit einer Entlassungsverfügung auch hinsichtlich des Wegfalls der Zahlung der Bezüge allein wegen fiskalischer Gründe, insbesondere des Risikos eventueller Rückforderungen, und die Interessenabwägung bei der Prüfung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, dieses fiskalische Interesse stehe dem Interesse des Probebeamten an der Weiterzahlung der Dienstbezüge entgegen, er müsse sich auf öffentliche Hilfe verweisen lassen, berücksichtigt den Fürsorgegedanken nicht hinreichend und verstößt gegen GG Art 33 Abs. 5 (zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des entlassenen Beamten bei der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vgl. ua. BVerwG, 1972-04-25, VI A 4.72, Buchholz 310 § 80 Nr. 20).</p> <p>Fundstellen BayVBI 1990, 207-208</p>
34	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 01.09.1989, 26 CS 89.1328</p> <p>Einstweiliger Rechtsschutz: Nachbarklage gegen Baugenehmigung - Wohnbauvorhaben - Förderung mit öffentlichen Mitteln</p> <p>An der sofortigen Vollziehung einer von einem Nachbarn angefochtenen Baugenehmigung für ein (normales) Wohngebäude kann auch dann kein besonderes öffentliches Interesse (§ 80 Abs 2 Nr 4 und Abs 3 S 1 VwGO) anerkannt werden, wenn dieses Wohnbauvorhaben im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnbauprogramms ausgeführt wird und der Schaffung von Wohnungen für einen Personenkreis dient, für den ein besonderer Bedarf an Wohnungen besteht. Auch in diesem Falle ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung in der Regel nur gerechtfertigt, wenn das Interesse des Bauherrn an der sofortigen Vollziehung das Interesse des Nachbarn an der aufschiebenden Wirkung des Nachbarrechtsbehelfs überwiegt, weil dieser Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird.</p> <p>Fundstellen BayVBI 1990, 211-213</p>
35	<p>BVerfG 1. Senat, Urteil vom 16.07.1974, 1 BvR 75/74</p> <p>Zur sofortigen Vollziehung einer Ausweisung wegen strafgerichtlicher Verurteilungen</p> <p>Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisung setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus, das über jenes Interesse hinausgeht, das die Ausweisung selbst rechtfertigt. Es muß die begründete Besorgnis bestehen, die von dem Ausländer ausgehende, mit der Ausweisung bekämpfte Gefahr werde sich schon in dem Zeitraum bis zur richterlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung realisieren.</p> <p>Fundstellen BVerfGE 38, 52-61 (und Gründe) NJW 1974, 1809-1810 (red. 1 und Gründe)</p>
36	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, Beschluss vom 31.01.1984, 5 S 3142/83</p> <p>Beweidungsverbot im Naturschutzgebiet; Sofortvollzug; Begründung</p> <p>1. Bei einer auf NatSchG § 60 Abs 2 S 1 gestützten Einzelanordnung (Sicherstellungsanordnung) bedarf es im Hinblick auf das Begründungsgebot der VwGO § 80 Abs 3 S 1 nicht der Darlegung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Anordnung des Sofortvollzugs.</p> <p>Fundstellen DÖV 1984, 774-775 (1-3 und Gründe)</p>
37	unbesetzt
38	<p>BVerfG 1. Senat, Beschluss vom 18.07.1973, 1 BvR 23/73, 1 BvR 155/73</p> <p>Palästinenser-Beschluss, Ausländerausweisung</p> <p>2. Der in GG Art 19 Abs 4 verbürgte Rechtsschutz gilt in vollem Umfang auch für Ausländer.</p> <p>3. Die Anforderungen an das für die sofortige Vollziehung von Ausweisungsverfügungen erforderliche öffentliche Interesse dürfen im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes nicht weniger streng sein als die Anforderungen an die Gründe für die Ausweisung selbst; vielmehr muß ein besonderes öffentliches Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung bestehen.</p> <p>4. Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem privaten Interesse des Ausländers an weiterem Aufenthalt im Inland ist auch zur berücksichtigen, daß die sofortige Vollziehung einer Ausweisungsverfügung den Ausländer in seiner Rechtsverfolgung im Hauptsacheverfahren behindern kann.</p> <p>5. Werden durch die sofortige Vollziehung von Ausweisungen vor ihrer gerichtlichen Überprüfung vollendete Tatsachen geschaffen, so besteht für die Widerspruchsbehörden und die Verwaltungsgerichte die Pflicht, die Hauptsacheverfahren mit möglichster Beschleunigung zu betreiben. Andernfalls kann auch eine zunächst gerechtfertigte Anordnung der sofortigen Vollziehung verfassungswidrig werden.</p> <p>6. GG Art 6 Abs 1 in Verbindung mit GG Art 3 Abs 2 gebietet, dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Ausweisung auch die eigenen Interessen des deutschen Ehepartners gegenüberzustellen.</p> <p>Fundstellen BVerfGE 35, 382-409 (1-6 und Gründe)</p>
39	<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.09.1984, 7 B 1947/84</p> <p>Keine Stilllegung eines umweltschädigenden Stahlunternehmens bei drohendem Arbeitsplatzverlust durch Konkurs</p> <p>Bei der Abwägung des Interesses eines umweltschädigenden Stahlunternehmens, von dem Vollzug der auf Einstellung des Gesamtschmelzbetriebs laufenden Ordnungsverfügung des Gewerbeaufsichtsamts einstweilen verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist dem privaten Interesse Vorrang zu geben, wenn das Unternehmen bei einer auch nur vorübergehenden Einstellung des Gesamtbetriebs zeitlich unmittelbar vor dem Konkurs stünde, der den Verlust von über 80 Arbeitsplätzen zur Folge hätte.</p> <p>Fundstellen NJW 1985, 933-934 (red. und Gründe)</p>

40	<p>BVerfG 1. Senat, Beschluss vom 02.03.1977, 1 BvR 124/76</p> <p>Vorläufiges Berufsverbot gegen Rechtsanwälte im ehrengerichtlichen Verfahren, Art. 12 GG</p> <p>Die Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots gem BRAO § 150 setzt voraus, daß eine solche Maßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten ist.</p> <p>Aus den Gründen: Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Sofortmaßnahme, die mit erheblicher Intensität und irreparabler Wirkung in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen von hoher Bedeutung eingreift. Zumindest bei solchen Eingriffen folgt aus dem Rechtsstaatsgebot bereits nach der bisherigen Rechtsprechung, daß sie nicht weiter gehen dürfen, als es die sie legitimierenden öffentlichen Interessen erfordern (BVerfGE 19, 330 (337), daß ein effektiver Rechtsschutz sichergestellt sein muß (BVerfGE 35, 382 (401f) mwNachw) und daß beispielsweise die Untersuchungshaft nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen darf, dem das materielle Strafrecht dienen soll (BVerfGE 19, 342 (347f)). Mit diesen Grundsätzen hängt eng zusammen das hier in Rede stehende Erfordernis, daß vorläufige Eingriffe der genannten Art der Rechtfertigung durch ein besonderes Interesse bedürfen. Dieses Erfordernis entspricht bereits der Funktion von Präventivmaßnahmen, mit denen für eine Zwischenzeit ein Sicherungszweck verfolgt wird.</p> <p>Fundstellen BVerfGE 44, 105-124 (1 und Gründe)</p>
41	<p>Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 31.01.1994, 1 B 178/93</p> <p>besonderes Vollzugsinteresse. Zum Sofortvollzug der Fahrerlaubnisentziehung - hier: Teilnahme an Methadon-Behandlung</p> <p>Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung wird durch die Teilnahme an einer Methadon-Behandlung grundsätzlich nicht berührt. Ob besondere Umstände den Schluß rechtfertigen können, daß der Antragsteller trotz andauernder Behandlung als fahrtüchtig anzusehen ist, hat die Behörde gegebenenfalls im Widerspruchsverfahren zu prüfen.</p> <p>Fundstellen NZV 1994, 206</p>
42	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.01.1999, 11 S 46/99</p> <p>Besonderes öffentliches Vollzugsinteresse; Ausweisung eines in Kürze zu entlassenden Strafgefangenen</p> <p>Im Fall eines in Straftat befindlichen Ausländers, der in absehbarer Zeit zur Entlassung herantreten würde und bei dem die Vollstreckungsbehörde gemäß § 456a StPO unter der Bedingung einer Abschiebung auf die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe verzichtet hat, wird das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Ausweisung, mit welcher der Gefahr erneuter schwerwiegender Straftaten des Ausländers begegnet werden soll, nicht im Hinblick auf die Straftat ausgeschlossen.</p> <p>Fundstellen VBIBW 1999, 185-187</p>
43	<p>OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.03.2004, 8 ME 164/03</p> <p>Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ruhe der ärztlichen Approbation), Abwägungsgrundsätze im gerichtlichen Aussetzungsverfahren</p> <p>LS: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ruhens der ärztlichen Approbation ist zur Abwehr konkreter Gefahren für die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit regelmäßig erforderlich, wenn hinreichende konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Arzt bei der Ausübung seines Berufs Straftaten gegen das Leben von Patienten begangen hat, und nicht auszuschließen ist, dass dies in Zukunft wieder geschieht.</p> <p>Fundstellen NJW 2004, 1750-1753 (und Gründe)</p> <p>Gründe:</p> <p>... Die gerichtliche Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs setzt eine Abwägung des Interesses des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, gegen das zumeist öffentliche Interesse an dessen sofortiger Vollziehung voraus. Diese Abwägung fällt in der Regel zu Lasten des Antragstellers aus, wenn bereits im Aussetzungsverfahren zu erkennen ist, dass sein Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet (BVerfG, Beschl. v. 11.2.1982 - 2 BvR 77/82 - NVwZ 1982, S. 241; BVerwG, Beschl. v. 9.9.1996 - 11 VR 31/95 -; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., Rn. 858). Dagegen überwiegt das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in aller Regel, wenn sich der Rechtsbehelf als offensichtlich begründet erweist (BVerwG, Beschl. v. 20.10.1995 - 1 VR 1/95 -). Lässt sich die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bei der im Aussetzungsverfahren nur möglichen summarischen Prüfung (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 11.9.1998 - 11 VR 6/98 -) jedoch nicht hinreichend sicher beurteilen, kommt es auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.2.2002 - 1 BvR 300/02 - NJW 2002, S. 2225, m.w.N.; BVerwG, Beschl. v. 29.4.1974 - IV C 21.74 - DVBl. 1974, S. 566; Senatsbeschl. v. 15.7.2003 - 8 ME 96/03 -; Senatsbeschl. v. 11.4.2002 - 8 ME 66/02 -; Senatsbeschl. v. 26.9.2002 - 8 MA 18/02 -; Finkelnburg/Jank, Rn. 864).</p>
44	<p>Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.02.1995, 3 S 74/95</p> <p>Abwägung, Zum Versammlungsverbot bei volksverhetzenden Parolen</p> <p>Einzelfall eines begründeten Versammlungsverbots, wenn aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse die Befürchtung berechtigt ist, daß es während der geplanten Veranstaltung jedenfalls zu verbalen Ausschreitungen volksverhetzenden Charakters und damit zu Straftaten (StGB § 130) kommen wird (hier: von der NPD geplante Versammlung).</p> <p>Fundstellen NVwZ-RR 1995, 443-444</p>
45	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.11.2006, 5 S 1825/06</p> <p>Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit einer Rücknahme eines Bauvorbescheids bei offener Rechtmäßigkeit</p> <p>Erscheint es im Aussetzungsverfahren als offen, ob die Rücknahme eines Bauvorbescheids rechtmäßig ist, besteht</p>

	<p>grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Rücknahmeentscheidung, weil nur so die Erteilung einer möglicherweise rechtswidrigen Baugenehmigung und damit die Schaffung vollendeter Tatsachen verhindert werden kann.</p> <p>Fundstellen VBIBW 2007, 188-189 (und Gründe)</p> <p>Gründe</p> <p>Die zulässige Beschwerde hat Erfolg...Denn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der mit Verfügung vom 09.03.2006 ausgesprochenen Rücknahme des unter dem 25.02.2005 erteilten Bauvorbescheids überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 5 VwGO).</p> <p>...Erscheint es somit als offen, ob die Rücknahme des Bauvorbescheids rechtmäßig ist, besteht grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Entscheidung, weil nur so die Erteilung einer möglicherweise rechtswidrigen Baugenehmigung und damit die Schaffung vollendeter Tatsachen durch Verwirklichung des Vorhabens verhindert werden kann. Demgegenüber muss das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin an der Erteilung einer Baugenehmigung ohne weitere Verzögerung und einer Baufreigabe zurücktreten; dieses ist bereits bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Rücknahmeentscheidung zu berücksichtigen.</p>
46	<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.05.1984, 4 B 2650/83</p> <p>Arbeitsverbot an Sonntagen und Feiertagen, hier: Betrieb einer Videothek</p> <p>3. Bei der im Verfahren nach § 80 Abs 5 VwGO erforderlichen Interessenabwägung ist der Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse am Betrieb einer Videothek an Sonntagen und Feiertagen der Vorrang einzuräumen.</p> <p>Fundstellen NJW 1985, 449-449</p>
47	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.09.1996, 14 TG 4192/95</p> <p>Abwägung, öffentliches Interesse, Gaststättenbetrieb: Betriebseinstellungsanordnung bei formeller Illegalität</p> <p>Bei formeller Illegalität eines ohne die gem § 2 Abs 1 S 1 GastG erforderliche Erlaubnis betriebenen Gaststättengewerbes ist der Erlaß einer für sofort vollziehbar erklärten Betriebseinstellungsanordnung gem § 15 Abs 2 S 1 GewO iVm § 31 GastG grundsätzlich ermessensfehlerfrei, es sei denn, die materielle Genehmigungsfähigkeit des Betriebes ist für die Behörde im Entscheidungszeitpunkt ohne weiteres offensichtlich und eindeutig erkennbar, so daß eine beantragte Erlaubnis in Kürze zu erteilen ist, oder eine weitergehende materielle Prüfung ist wegen einer ansonsten drohenden Existenzgefährdung geboten.</p> <p>Fundstellen GewArch 1997, 76, NVwZ-RR 1997, 222-223</p>
48	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12.07.1984, 4 CS 84 A.1341</p> <p>Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Wahlberichtigungsbescheids</p> <p>3. Wahlberichtigungsbescheide der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß GemWG BY Art 37 Abs 1 stellen Verwaltungsakte dar und können für sofort vollziehbar erklärt werden.</p> <p>4. Hat das Landratsamt dem Antrag auf Sofortvollzug mit der Begründung nicht entsprochen, die durch die Wahlauswertung entstandenen Emotionen nicht verschärfen zu wollen, kann das Verwaltungsgericht die sofortige Vollziehung in entsprechender Anwendung der VwGO § 80 Abs 5 anordnen.</p> <p>5. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Wahlberichtigungsbescheids vor rechtskräftigem Abschluß von Wahlanfechtungsverfahren.</p> <p>Fundstellen BayVBI 1984, 723-724 (red. 1 und Gründe)</p>
49	<p>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.01.1998, 10 B 3025/97</p> <p>Vorläufiger Rechtsschutz gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer bauaufsichtlichen Maßnahme</p> <p>Zur Bedeutung des von der Bauaufsichtsbehörde für die Vollziehungsanordnung angeführten Gesichtspunkte, von der beanstandeten Baumaßnahme gehe eine Nachahmungswirkung (negative Vorbildwirkung) aus.</p> <p>Das öffentliche Interesse, das den Erlaß des Verwaltungsaktes als solchen rechtfertigt, reicht regelmäßig nicht aus, gegenüber dem vom Gesetz vorgegebenen Interesse des Betroffenen an der Erhaltung des Suspensiveffektes zu überwiegen. Das gilt insbesondere für bauaufsichtliche Ordnungsverfügungen, die die Beseitigung von Bausubstanz bzw. sogar weitergehend die Wiederherstellung eines früher gegebenen Bautenbestandes fordern.</p> <p>Fundstellen BauR 1998, 537-539</p>
50	<p>Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 15.03.2000, 2 S 2.00</p> <p>Nutzungsuntersagung - besonderes Vollzugsinteresse wegen negativer Vorbildwirkung</p> <p>Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer bauaufsichtlichen Nutzungsuntersagung wegen der negativen Vorbildwirkung einer formell und materiell illegalen baulichen Nutzung setzt voraus, daß der baurechtswidrige Zustand für Außenstehende aufgrund objektiver Merkmale erkennbar ist und deshalb zur Nachahmung Veranlassung geben könnte.</p> <p>Fundstellen NVwZ-RR 2001, 229-231</p>
51	<p>Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.12.1983, Bs I 112/83</p> <p>Sofortige Vollziehung der Kürzung von Beamtenbezügen</p> <p>Läßt sich bei der im Rahmen der VwGO § 80 vorzunehmenden Interessenabwägung die Erfolgsaussicht von Widerspruch und Klage nicht zuverlässig beurteilen, kann im Hinblick auf das hohe öffentliche Interesse an der Durchsetzung von "Spargesetzen" nur dann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt sein, wenn ohne die Fortzahlung des strittigen Teils von Versorgungsbezügen der angemessene Unterhalt des Beamten und seiner Familie gefährdet ist. Die sofortige Vollziehung der als "Spargesetz" verabschiedeten Maßnahmen kann nicht davon abhängen, ob die Grenze einer Gefährdung des Rückforderungsanspruchs überschritten ist (Entgegen</p>

	<p>VGH Kassel, 1983-06-06, I TH 59/82, NVwZ 1983, 747). Fundstellen NVwZ 1984, 256-256</p>
52	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 01.10.1990, 2 TH 507/90 Teilweiser Sofortvollzug eines Planfeststellungsbeschlusses für ein Straßenbauvorhaben Ein Planfeststellungsbeschluss für ein Straßenbauvorhaben darf teilweise für sofort vollziehbar erklärt werden, wenn die Verkehrsanlage nicht nur in räumlich-gegenständlicher, sondern auch in funktioneller Hinsicht teilbar ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Herstellung von Teilen der Anlage nicht nur zu einer bloßen Reduzierung des Vorhabens, sondern im Ergebnis dazu führt, daß für einen erheblichen Zeitraum ein ganz anderes als das festgestellte Projekt verwirklicht wird. Fundstellen NVwZ-RR 1991, 177-178</p>
53	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30.08.1979, 14.CS - 81/79 Antrag auf Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Baugenehmigung Die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, als Voraussetzung für die sofortige Vollziehbarkeitsanordnung einer Baugenehmigung vom Bauwerber die Abgabe einer Risikoerklärung und Verpflichtungserklärung zu verlangen. Fundstellen BayVBI 1980, 117-118 (red. 1 und Gründe)</p>
54	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05. August 1987 – 14 CS 87.01988 –, juris Die Widerspruchsbehörde ist grundsätzlich nur bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahrens befugt, die sofortige Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsakts anzuordnen. NVwZ 1988, 746-747</p>
55	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.06.1991, 8 S 1170/91 (Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels im Falle des BauGBMaßnG § 10 Abs 2; offene Erfolgsaussichten) LS: In den Fällen des § 10 Abs 2 BauGB-MaßnahmenG (BauGBMaßnG) soll die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit nachbarschützenden Vorschriften bestehen. Bei offenen Erfolgsaussichten ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und zur Vermeidung vollendeter Tatsachen regelmäßig die aufschiebende Wirkung anzuordnen (im Anschluß an BayVGH, BauR 1991, 182 und unter Ergänzung des Beschlusses vom 23.10.1990 - 8 S 2237/90 - VBIBW 1991, 180). Fundstellen ESVGH 41, 270-273 (Leitsatz und Gründe)</p>
56	<p>BVerwG, Beschluss vom 14.04.2005, 4 VR 1005/04 Gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung; Abwägung zw. Vollzugs- und Aufschubinteresse LS: Die Klage gegen einen luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG keine aufschiebende Wirkung,... 2. Schließt der Gesetzgeber auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage aus, so schlägt das Vollzugsinteresse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei offenem Prozessausgang in der dann gebotenen Interessenabwägung mit erheblichem Gewicht zu Buche. Das bedeutet aber nicht, dass sich dieses Interesse gegenüber dem Aufschubinteresse regelhaft durchsetzt. Fundstellen BVerwGE 123, 241-247</p>
57	<p>BVerwG, Beschluss vom 03.07.1981, 8 C 83/81 (Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines angegriffenen Verwaltungsaktes iS von VwGO § 80 Abs 4 S 3) LS: Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines angegriffenen Verwaltungsaktes iS des VwGO § 80 Abs 4 S 3 liegen dann vor, wenn der Erfolg der Klage oder des Rechtsmittels ebenso wahrscheinlich ist, wie deren Mißerfolg. Fundstellen BayVBI 1982, 442-443 (red. 1 und Gründe)</p>
58	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25.01.1988, 6 CS 87.03857 Aussetzung des Sofortvollzugs von Beitragsbescheiden wegen unbilliger Härte Eine unbillige Härte gemäß VwGO § 80 Abs 4 S 3 Alt 2 ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb zu bejahen, dessen wirtschaftliche Existenz durch den in Form von Ratenzahlung abgestuften Sofortvollzug der Beitragsbescheide (hier: Erschließungsbeitrag und Kanalbaubeitrag für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) gefährdet wird. Fundstellen BayVBI 1988, 727</p>
59	<p>OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. Januar 1978 – IV OVG B 196/77 – 1. Auflagen sind nicht nur bei stattgebenden (VwGO § 80 Abs 5 S 4), sondern auch bei ablehnenden Entscheidungen im Rahmen des VwGO § 80 Abs 5 S 1 zulässig. ... 3. Der Rechtsmittelausschluss nach VwGO § 80 Abs 6 S 2 erstreckt sich nur auf den - gerichtlich anerkannten - materiellen Anspruch auf Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Er gilt nicht, wenn die Entscheidung unter grobem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zustande gekommen ist. NJW 1978, 2523-2524</p>
60	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 04. Dezember 1973 – IV 1113/73 –, juris Sofortvollzug von Versetzungen - einstweiliger Rechtsschutz - Sofortvollzug vor und nach Rechtsmitteleinlegung: 1. Ist ein Verwaltungsakt vor Einlegung des Rechtsmittels ohne Vollziehungsanordnung vollzogen worden, so ist über die Aufhebung (Rückgängigmachung) der Vollziehung aufgrund einer Interessenabwägung entsprechend VwGO §</p>

	<p>80 Abs 2 Nr 4 zu entscheiden. Ging in Fällen dieser Art die Vollzugshandlung über eine Maßnahme hinaus, die ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann, so ist in Anlehnung an VwGO § 123 der Anspruch auf Rückgängigmachung und die - öffentliche Interessen zurückdrängende - Notwendigkeit der einstweiligen Durchsetzung dieses Anspruchs glaubhaft zu machen. DÖV 1974, 605</p>
61	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28.07.1982, 20 AS 82 D.34 Verhinderung einer sogenannten "faktischen Vollziehung"; Statthafter Antrag Anträge zum vorläufigen Rechtsschutz bei Anfechtungsklagen sind ausnahmslos nach VwGO § 80 Abs 5 (nicht VwGO § 123) zu stellen. Das gilt auch, wenn ein behördliches Vorgehen gegen Dritte erreicht werden soll, die von einem angefochtenen Verwaltungsakt Gebrauch machen (Abweichung VGH München, 1972-12-04, 286 I 72, VGHE BY 26, 21; Abweichung VGH München, 1977-03-24, 277 II 75, VGHE BY 30, 52). Fundstellen DVBl 1982, 1012-1016 (red. 1 und Gründe)</p>
62	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.03.2001, - 10 ZE 01.320 Vorläufiger Rechtsschutz - zur Ermittlungspflicht; Mitwirkungspflicht Zwar ist es zutreffend, dass in auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem VwGO § 123 gerichteten Verfahren für die Ermittlung des Sachverhalts der Amtsermittlungssatz des VwGO § 86 Abs 1 S 1 analog gilt. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes schließt ergänzende eigene Ermittlungen des Gerichts gem VwGO § 86 grundsätzlich nicht aus. Dies vermag allerdings nichts daran zu ändern, dass der Mitwirkungspflicht des Antragstellers besondere Bedeutung zukommt und dieser gehalten ist, das Gericht von der Wahrscheinlichkeit des behaupteten Anspruchs durch die Vorlage geeigneter Beweismittel (VwGO § 173, ZPO § 294) zu überzeugen. NVwZ-RR 2001, 477-478 (red. Leitsatz und Gründe)</p>
63	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. November 1991 – 9 S 2743/91 –, juris Zur Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Apothekenbetriebserlaubnis wegen Unzuverlässigkeit und seiner sofortigen Vollziehung, nachdem der Apotheker wegen Abrechnungsbetrugs zum Nachteil der gesetzlichen Krankenkassen bestraft worden ist und verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne ärztliche Verschreibung an Verbraucher abgegeben hat. Aus den Gründen: ...Ob die Begründung der Behörde für die Sofortvollzugsanordnung inhaltlich zutrifft und in jeder Hinsicht fehlerfrei ist, bedarf keiner Erörterung, denn das Gericht trifft eine eigenständige Entscheidung. Sie ergeht entsprechend dem Charakter des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO aufgrund summarischer Prüfung und anhand präsender Beweismittel (vgl. Kopp, VwGO, 8. Aufl., § 80 RdNr. 91), die eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Interessenlage bieten NVwZ-RR 1993, 19-21</p>
64	<p>BVerfG Kammerbeschluss vom 16.01.1991, 1 BvR 1326/90 (Stattgebender Kammerbeschluss: Verletzung der Berufsausübungsfreiheit und Widerruf einer Approbation - Einstellungsbeschluss gem StPO § 153a Abs 2 und die vorausgegangene Zustimmungserklärung des Beschuldigten sind noch kein Nachweis einer strafrechtlichen Tat) Zu den Voraussetzungen der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der Approbation eines Arztes, der dabei vorzunehmenden Güterabwägung zwischen der Freiheit der Berufsausübung und -wahl und den drohenden Gefahren durch die weitere Berufstätigkeit (vgl. BVerfG, 1977-03-02, 1 BvR 124/76, BVerfGE 44, 105 <118ff>). Fundstellen NJW 1991, 1530-1532 (red. und Gründe) Aus den Gründen: ... Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufsbescheides ist als Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit der Berufsausübung und -wahl zu beurteilen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt Art. 12 Abs. 1 GG einen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl schon vor Rechtskraft des Hauptverfahrens als Präventivmaßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter zu (vgl. u.a. BVerfGE 35, 263 <274>; 44, 105 <118 ff.>). Überwiegende öffentliche Belange können es ausnahmsweise rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten (vgl. BVerfGE 44, 105 <120 f.>). Wegen der Eingriffsintensität einer sofortigen Vollziehung des Widerrufs einer Approbation sind jedoch nur solche Gründe ausreichend, die im angemessenen Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen und die ein Zuwarten bis zur Rechtskraft des Hauptverfahrens ausschließen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt von der Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles und insbesondere davon ab, ob eine weitere Berufstätigkeit konkrete Gefahren für Dritte befürchten lässt (vgl. BVerfGE 44, 105 <121> - zur vergleichbaren Konstellation eines vorläufigen Berufsverbotes nach § 150 a BRAO)...</p>
65	<p>Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 19.03.1998, 1 BB 68/98 Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis für einen isolierten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen eine Ausweisung, mangelnde Ursächlichkeit für die vollziehbare Ausreisepflicht Für einen isolierten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Ausweisung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Ausländer wegen der vollziehbaren Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung ausreisepflichtig ist. Fundstellen NVwZ-RR 1999, 204-205 (und Gründe)</p>
66	<p>Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 13.05.2002, 8 S 16.02 Vollzogene Abschiebung; Eilverfahren; Rechtsschutzbedürfnis Für den Antrag auf Anordnung der Aufhebung der Vollziehung (§ 80 Abs 5 S 3 VwGO) gegen eine bereits durch Abschiebung vollzogene Abschiebungsandrohung fehlt regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis.</p>

	<p>Fundstellen NVwZ 2003, 239-240 (red. , und Gründe)</p> <p>Gründe:</p> <p>Die Beschwerde ist aber mangels Rechtsschutzbedürfnisses für die Rechtsschutzanträge unbegründet.</p> <p>Nach der erfolgten Abschiebung ist das Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des in erster Linie gestellten Antrages gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Altern. 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung anzuordnen, entfallen; diese Anordnung brächte der Antragstellerin im Erfolgsfall keinen Vorteil.</p> <p>Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt nicht in Betracht, weil die sofortige Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung nach ständiger Senatsrechtsprechung durch die Abschiebung "verbraucht" und damit gegenstandslos geworden ist und keine die Antragstellerin belastenden Rechtswirkungen mehr entfaltet: Ist nämlich die angedrohte Abschiebung nicht mehr nötig und möglich, weil die Ausreisepflicht erfüllt ist, hat auch die vollziehbare Androhung ihre Bedeutung verloren.</p> <p>Dem weiteren auf die gerichtliche Anordnung der Aufhebung der Vollziehung (§ 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO) gerichteten Rechtsschutzbegehren fehlt nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 15. Januar 2001 - OVG 8 SN 178.99 -) ebenfalls das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis, weil die begehrte Anordnung im Erfolgsfall ebenso wenig einen Vorteil brächte, namentlich nicht die tatsächliche Situation mit der ursprünglichen Rechtslage des Status quo ante, also vor der Abschiebung, in Übereinstimmung bringen könnte (vgl. zu diesem Ziel der Vollzugsfolgenbeseitigung Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Bd. I Stand Januar 2000, § 80 Rdnrn. 229, 231). Allein durch Aufhebung der Vollziehungsmaßnahmen ließe sich die Herstellung des früheren faktischen Zustandes nicht erreichen. Die Abschiebung hat mit ihrer Durchführung ihre Erledigung gefunden. Um der Antragstellerin zur Wiederherstellung des früheren Zustands die Wiedereinreise zu ermöglichen, bedürfte es zusätzlicher ausländerbehördlicher Maßnahmen, - hier z.B. einer auf Antrag auszusprechenden Befristung der Wirkungen des mit einer Abschiebung u.a. verbundenen Einreiseverbots (§ 8 Abs. 2 AuslG) - die außerhalb der Reichweite bloßer Vollziehungsaufhebung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO liegen. Diese könnten hier nur in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden, weil die Antragstellerin infolge der Durchführung ihrer Abschiebung den gleichen ausländerrechtlichen Status hat wie jeder andere abgeschobene Ausländer, der vom Ausland her seine Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Aufenthalt zu Erwerbszwecken (hier, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt hat, der Prostitution) erstrebt (OVG Berlin, Beschluss vom 1. Dezember 1998 - OVG 2 SN 24.98). Jedenfalls den dafür gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AuslG benötigten Sichtvermerk könnte der Antragsgegner - auch zur Vollzugsfolgenbeseitigung - mangels Zuständigkeit ohnehin nicht erteilen (§ 63 Abs. 3 AuslG)...</p>
67	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14.12.1994, 11 AS 94.3847</p> <p>Fahrerlaubnisentziehung - maßgebliche Sach- und Rechtslage bei Abschluß des Verwaltungsverfahrens</p> <p>Keine Berücksichtigung nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens eingetretener, die Beurteilung der Fahreignung positiv beeinflussender Umstände im Verfahren nach § 80 Abs 5 VwGO.</p> <p>Fundstellen NZV 1995, 167-168</p>
68	<p>Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.05.1986, Bs IV 251/86</p> <p>Ausweisungsverfügung gegenüber straffällig gewordenem V-Mann der Rauschgiftfahndung: Begründung der Vollziehungsanordnung, Zusicherung der Nicht-Abschiebung</p> <p>1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Ausweisungsverfügung bedarf formell einer ausreichenden Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit.</p> <p>2. Der formelhafte und inhaltsarme Satz, es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse daran, den Aufenthalt eines Ausländers, der durch Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz eklatant gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen habe, unverzüglich zu beenden, um eine anders nicht auszuschließende erneute Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Bundesgebiet zu verhindern, genügt dem Begründungserfordernis der VwGO § 80 Abs 3 für sich allein genommen nicht. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, umfängliche ausländerbehördliche Bescheide daraufhin durchzusehen, ob sich die eigentliche Begründung der Vollziehungsanordnung durch weitere Elemente anreichern läßt.</p> <p>Fundstellen InfAuslR 1986, 203-206 (red. 1-5 und Gründe)</p>
69	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.04.1996, 1 S 776/96</p> <p>(Aufhebung einer Sofortvollzugsanordnung wegen Begründungsmangels ohne weitere Sachprüfung - Unstatthaftigkeit eines späteren Abänderungsantrages nach VwGO § 80 Abs 7 im Hinblick auf den geheilten Begründungsfehler - Statthaftigkeit eines erneuten Antrages nach VwGO § 80 Abs 5)</p> <p>1. Hat in einem Verfahren nach § 80 Abs 5 VwGO das Gericht die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts wegen Verstoßes gegen das formelle Begründungserfordernis (§ 80 Abs 3 S 1 VwGO) ohne weitere Sachprüfung aufgehoben, so ist für die Anwendung des § 80 Abs 7 VwGO kein Raum.</p> <p>2. Die Behörde kann in diesem Fall erneut die sofortige Vollziehbarkeit mit hinreichender Begründung anordnen. Hiergegen hat der Betroffene (wiederum) die Möglichkeit, einen Antrag nach § 80 Abs 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs zu stellen.</p> <p>Fundstellen ESVGH 46, 241-243</p>
70	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.03.1997, 13 S 1132/96</p> <p>Behördlich angeordnete sofortige Vollziehung - besonderes Vollziehungsinteresse kann nicht alleine mit offensichtlicher Rechtmäßigkeit begründet werden; nachträgliche zeitliche Beschränkung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis - sofortige Vollziehung</p> <p>Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen einen kraft behördlicher Anordnung sofort vollziehbaren Verwaltungsakt ist nach § 80 Abs 5 VwGO wiederherzustellen, wenn an der sofortigen Vollziehung dieses Verwaltungsaktes kein besonderes Interesse im Sinne von § 80 Abs 2 S 1 Nr 4 VwGO besteht. Die aufgrund</p>

	<p>summarischer Prüfung gewonnene gerichtliche Erkenntnis, daß der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist, begründet als solche kein derartiges Vollziehungsinteresse (Aufgabe der im Beschluß vom 7.4.1993 - 13 S 810/93 -, VBIBW 1993, 390, vertretenen gegenteiligen Auffassung).</p> <p>2. Die nachträgliche zeitliche Beschränkung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis verfehlt ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht ihren Zweck, denn die rechtsgestaltende Wirkung dieser Verfügung tritt unbeschadet der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ein. Ein besonderes Interesse an ihrer sofortigen Vollziehung besteht daher nicht schon unter diesem Gesichtspunkt.</p> <p>3. Ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung einer nachträglichen zeitlichen Beschränkung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ergibt sich auch nicht daraus, daß der Aufenthalt des Ausländers nach Ablauf der zeitlich beschränkten Aufenthaltserlaubnis unrechtmäßig ist.</p> <p>Fundstellen ESVGH 47, 177-183</p>
71	<p>Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15.07.1993, 7 B 11225/93</p> <p>Zum Sofortvollzug einer atomrechtlichen Genehmigung</p> <p>1. In einer Situation, in der die Exekutive selbst bei einer drittbelastenden Unternehmerngenehmigung die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht im öffentlichen Interesse für geboten hält, erscheint es zweifelhaft, ob im Hinblick auf die durch den Grundsatz der Gewaltenteilung gezogenen Grenzen die Gerichte befugt sein können, ihre Bewertung der öffentlichen Interessen an die Stelle der Bewertung durch die Behörden zu setzen, denen dies im Rahmen ihrer Kompetenzen obliegt. Die Bestimmung und originäre Bewertung der öffentlichen Interessen, bei der unter Umständen verschiedene, letztlich politische Zielvorstellungen den Ausschlag geben, ist nicht Aufgabe der Gerichte. Diese sind vielmehr lediglich zu einer nachvollziehbaren Kontrolle berufen. (Hier: Sofortvollzug einer atomrechtlichen Genehmigung abgelehnt.)</p> <p>Fundstellen AS RP-SL 24, 137-145</p>
72	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07.11.2007, 4 CS 07.1861</p> <p>Duldungsanordnung, Erledigung, Voraussetzungen für eine Vollzugaufhebung, Anschluss- und Benutzungszwang Gründe</p> <p>II. Die zulässige Beschwerde führt nicht zum Erfolg, da die Antragsteller weder einen Anspruch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Duldungsbescheid noch darauf haben, dass die Aufhebung der Vollziehung dieses Bescheids angeordnet wird.</p> <p>1. ...Mit dem streitgegenständlichen Duldungsbescheid waren die Antragsteller als Grundstückseigentümer verpflichtet worden, ab sofort auf ihrem Grundstück die Verlegung der Wasserleitung zum Anschluss des Anwesens K.straße ... zu dulden. Der Duldungsbescheid betrifft nach seinem Wortlaut allein die Verlegung der Wasserleitung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Stellt man allein auf den technischen Vorgang der Verlegung ab, so wäre Erledigung eingetreten, denn dieser Bauvorgang ist - nachdem der Bescheid nicht zugleich auch den Anschluss an die hausinterne Übernahmestelle festlegt - am 19. Juli 2007 beendet worden; insoweit besteht zwischen den Beteiligten auch kein Dissens. Nach Auffassung des Senats ist das Anknüpfen an die Beendigung des Bauvorgangs zur Beurteilung, ob Erledigung eingetreten ist, zu kurz gegriffen, denn mit der behördlichen Anordnung sollte nicht nur der einmalige Bauvorgang, sondern der Verbleib der Wasserleitung auf Dauer abgesichert werden, denn dies ist notwendige Voraussetzung dafür, dass das Anwesen der Antragsteller an der Übernahmestelle angeschlossen werden kann.</p> <p>Selbst wenn man mit dem Antragsgegner den Begriff der Erledigung enger verstehen und daher nur den hilfsweise gestellten Antrag auf Aufhebung der Vollziehung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO als zulässig ansehen wollte, ist gleichwohl bei der Beurteilung dieses Antrags der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen den Duldungsbescheid mit in die gebotene Interessenabwägung einzubeziehen. Vor Verlegung der Wasserleitung am 19. Juli 2007 hatte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. Juli 2007 den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Duldungsbescheid abgelehnt, so dass die vom Antragsgegner am 19. Juli 2007 vorgenommene Verlegung durch den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid rechtlich abgedeckt war (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 30.6.1971, DÖV 1971, 713). Nach herrschender Meinung handelt es sich bei einem Antrag auf Aufhebung der Vollziehung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO um ein Annexverfahren, das nicht isoliert stattfinden kann, sondern in unmittelbarem Zusammenhang mit § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO steht; dementsprechend wird gefolgert, dass vor Aufhebung der Vollziehung nach Satz 3 die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO wieder hergestellt werden muss (Schoch, Vorläufiger Rechtsschutz und Risikoverteilung im Verwaltungsrecht, 1988, S. 1424 f.; Schoch/Schmidt-Aßmann/ Pietzner, VwGO, RdNrn. 229 ff. zu § 80; VGH Baden-Württemberg vom 30.6.1971, a.a.O.; vom 11.10.1985 VwBIBW 1986, 343 ff.). Unbeschadet der Frage einer formalen Entscheidung über die Anordnung bzw. Ablehnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs i.S. des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO besteht Einigkeit darüber, dass im Hinblick auf das Gebot, den Suspensiveffekt vor Aushöhlung zu schützen, die beantragte Aufhebung der Vollziehung nur dann in Betracht kommen kann, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes zwingend geboten und zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Erfolg in der Hauptsache auszugehen ist (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, RdNr. 176 zu § 80; VGH Kassel vom 12.11.1992 NVwZ-RR 1993, 389; OVG Münster vom 23.2.1989 NVwZ-RR 1990, 23; Finkelburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren, 4. Aufl. 1998, RdNr. 889).</p> <p>2. Bei summarischer Prüfung ist die Duldungsanordnung offensichtlich rechtmäßig...</p>
73	<p>Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.05.2010, 1 Bs 87/10</p> <p>Sofort vollziehbare Rücknahme der Gewährung von Unfallruhegehalt; Antrag auf Regelung der Vollziehung; Interessenabwägung</p> <p>Bei offenen Erfolgsaussichten einer Klage gegen die für sofort vollziehbar erklärte Rücknahme eines Bescheids über die Gewährung von Unfallruhegehalt hat sich die Abwägung der beiderseitigen finanziellen In-</p>

	<p>teressen an der in § 80 Abs. 1 VwGO angeordneten Regel der aufschiebenden Wirkung der Klage zu orientieren, wenn das Interesse des Beamten an der Fortzahlung und Interesse des Dienstherrn, möglicherweise ungerechtfertigte Überzahlungen zu vermeiden, gleich gewichtig sind.</p> <p>Fundstellen DVBl 2010, 1122</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Vorgabe des § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage anordnet und davon nur ausnahmsweise im öffentlichen oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten durch Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO abgewichen werden kann. Bei gleich gewichtigen Interessen hat sich die gerichtliche Ermessensentscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO an der gesetzlichen Bewertung des § 80 Abs. 1 VwGO zu orientieren und muss es bei der in § 80 Abs. 1 VwGO angeordneten Regel der aufschiebenden Wirkung der Klage bleiben.</p> <p>Hier...</p>
74	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12. November 1992 – 2 TG 1527/92 –</p> <p>Einstweiliger Rechtsschutz gegen Verkehrszeichen (hier: Sperrung einer Straße für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr), Beseitigung von Vollzugsfolgen</p> <p>LS: 1. Soweit einstweiliger gerichtlicher Rechtsschutz gegen verkehrsbehördliche Ge- oder Verbote effektiv nur durch eine Beseitigung eines Verkehrszeichens gewährt werden kann, ordnet das Verwaltungsgericht neben der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO auch die Beseitigung des Verkehrszeichens entsprechend § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO an.</p> <p>2. Eine solche Beseitigungsanordnung hängt von ähnlich strengen Voraussetzungen ab, wie sie für den Anordnungsanspruch für eine einstweilige Anordnung gelten, deren Erlaß die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt.</p> <p>3. Ein Verkehrsteilnehmer kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, eine straßenverkehrsbehördliche Verkehrsbeschränkung stelle eine wegerechtlich unzulässige Einschränkung des Gemeingebrauchs dar, wenn die der Verkehrsbeschränkung zugrundeliegende Teileinziehungsverfügung nicht von ihm, sondern nur von einem Dritten mit suspendierender Wirkung angefochten ist.</p> <p>NVwZ-RR 1993, 389-391</p>
75	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – 3 S 2225/15 –, juris</p> <p>Vorwegnahme der Hauptsache</p> <p>LS: 1. Wird von einem Dritten die einem anderen erteilte und diesen begünstigende Genehmigung angegriffen, bedarf es weder nach dem einfachen Recht noch im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG der Prüfung eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts (im Anschluss an BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 1.10.2008 - 1 BvR 2466/08 - NVwZ 2009, 240). (Rn.12)</p> <p>Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde die sofortige Vollziehung einer solchen Verwaltungsakts nicht nur im öffentlichen, sondern auch im überwiegenden Interesse des durch den Verwaltungsakt Begünstigten anordnen. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die in diesen Fällen einander gegenüber stehenden Grundrechtspositionen prinzipiell gleichwertig sind, da die Interessen des Empfängers einer Genehmigung durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht weniger geschützt sind als die des von ihr nachteilig betroffenen Nachbarn (vgl. Schoch, a.a.O., § 80a Rn. 24; Külpmann, a.a.O., Rn. 796). Wird von einem Dritten die einem anderen erteilte und diesen begünstigende Genehmigung angegriffen, bedarf es daher weder nach dem einfachen Recht noch im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG der Prüfung eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts (BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 1.10.2008 - 1 BvR 2466/08 - NVwZ 2009, 240). Die Frage, wer bis zum Ergehen der Entscheidung in der Hauptsache das Risiko der Herbeiführung vollendeter Tatsachen tragen muss, bestimmt sich vielmehr in erster Linie nach dem materiellen Recht, also den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache (BVerfG, Beschl. v. 1.10.2008 a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 8.3.2011 - 10 S 161/09 - NVwZ-RR 2011, 355).</p> <p>VBIBW 2016, 375-377</p>
76	<p>BVerfG, Kammerbeschluss vom 14.08.2006, 1 BvR 2089/05</p> <p>effektiver Rechtsschutz im Verfahren gem § 80 Abs 5 VwGO; Vollzugsfolgen - Verweigerung von Eilrechtsschutz gegen Studiengebührenbescheid unter Verweisung auf Rechtsschutz gegen drohende Exmatrikulation verletzt Art 19 Abs 4 GG - Exmatrikulation als "Vollziehung" eines Studiengebührenbescheides</p> <p>LS: 1. Der Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (Art 19 Abs 4 GG) verlangt jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften über einstweiligen Rechtsschutz müssen die Gerichte der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, 25.10.1988, 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69 <74>)....</p> <p>3b. Entgegen der Auffassung des VGH gebietet jedoch die enge rechtliche Verknüpfung zwischen der Nichtzahlung der Studiengebühr und der Rechtsfolge der Exmatrikulation im Lichte des Art 19 Abs 4 GG, auch die drohende Versagung der Rückmeldung und die Exmatrikulation als Vollziehung des Gebührenbescheides anzusehen.</p> <p>Fundstellen NJW 2006, 3551-3552</p>
77	<p>Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 06.11.1986, 7 B II 3/86</p> <p>Sofortige Vollziehung einer atomrechtlichen Teilgenehmigung zum Betrieb eines Kernkraftwerks</p> <p>LS: 1. Das für einen Antrag nach § 80 V 1 VwGO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis entfällt nicht schon dadurch, daß in einem anderen Verfahren die aufschiebende Wirkung der Klage eines Dritten gegen denselben Verwaltungsakt wiederhergestellt wurde...</p> <p>3. Ist die Anfechtungsklage eines Nachbarn gegen die atomrechtliche Teilgenehmigung zum Betrieb eines Kernkraftwerks hiernach nicht offensichtlich aussichtslos, so besteht weder ein öffentliches Interesse noch ein überwiegendes</p>

	<p>Interesse der Kernkraftwerksbetreiber an der sofortigen Vollziehung dieser Teilgenehmigung, wenn damit die sofortige Betriebsaufnahme ermöglicht werden soll, diese jedoch tatsächlich nur unter Verstoß gegen die Rechtsordnung erfolgen kann. Darauf, ob der mit dem Kraftwerksbetrieb verbundene Verstoß gegen objektives Recht seinerseits auch subjektive Rechte des klagenden Nachbarn verletzt, kommt es im Rahmen der durch § 80 Abs 5 VwGO geforderten Interessenabwägung in diesem Falle nicht an. Die rechtliche Mißbilligung des durch Anordnung der sofortigen Vollziehung bezweckten Verhaltens der Kraftwerksbetreiber kann auch durch energiepolitische oder wirtschaftliche Erwägungen gleich welcher Art nicht überspielt werden.</p> <p>Fundstellen NVwZ 1987, 246-249 (1-6 und Gründe)</p>
78	<p>OVG Lüneburg 4. Senat, Beschluss vom 24.01.1978, IV B 171/77</p> <p>Aussetzung - Auflagen – Bedingungen:</p> <p>LS: 2. Die Erteilung von Auflagen an den Antragsgegner - hier die Verpflichtung, den Antragsteller zu einer erneuten Wiederholungsprüfung hinsichtlich seiner Eignung als Kraftfahrer zuzulassen - ist bei einer grundsätzlich ablehnenden Entscheidung nach VwGO § 80 Abs 5 zulässig.</p> <p>Fundstellen DÖV 1978, 332-333 (1-2 und Gründe)</p>
79	<p>Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 31.08.1984, 1 B 53/84</p> <p>Aufrechterhaltung des Sofortvollzugs eines fehlerhaften Planfeststellungsbeschlusses unter Auflagen; VwGO § 80 Abs 5 ist auch auf die Verbandsklage nach NatSchG BR § 44 anwendbar.</p> <p>LS: 2. Ein Planfeststellungsbeschluss der einen mangels ausreichender Ausgleichsmaßnahmen rechtsfehlerhaften Eingriff in Natur und Landschaft vorsieht, darf sofort vollzogen werden, wenn das Vollziehungsinteresse herausragende Bedeutung hat, der Rechtsfehler des Beschlusses voraussichtlich geheilt wird und durch gerichtliche Auflagen irreversible Verluste verhindert werden können.</p> <p>Fundstellen DVBl 1984, 1181-1183 (red. 1-2 und Gründe)</p>
80	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.05.1983, - 10 S 630/83 -</p> <p>Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung unter Auflagen</p> <p>1. "Auflagen" iS der VwGO § 80 Abs 5 S 4 sind keine mit Zwangsmitteln selbständig vollstreckbaren Anordnungen, sondern spezielle, auf die Zwecke des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens zugeschnittene Nebenbestimmungen, deren Nichtbeachtung das Gericht berechtigt, seine nach VwGO § 80 Abs 5 getroffene Regelung gemäß VwGO § 80 Abs 6 zu ändern (So auch VGH München, 1977-11-04, 34 IX 77, BayVBl 1978, 182).</p> <p>Fundstellen ESVGH 34, 77-78 (1)</p>
81	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.01.1984, - 10 S 2773/83-</p> <p>Fahrerlaubnisentziehung - Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit der Auflage, medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen</p> <p>1. Zur gerichtlichen Auflage im Rahmen einer Entscheidung über einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.</p> <p>Die Auflage nach VwGO § 80 Abs 5 S 4 dient dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Sie ist aber nicht dazu da, um verfehlte Verwaltungsentscheidungen in der Sache selbst zu korrigieren. Mit der vom Verwaltungsgericht erteilten Auflage (hier: Vorlage eines Gutachtens über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen) werden Ermittlungen in die Wege geleitet, deren Ergebnis überhaupt erst die Grundlage für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis bildet. Damit übernimmt das Gericht eine Tätigkeit, die der Verwaltungsbehörde im Rahmen des von ihr zu führenden Verwaltungsverfahrens obliegt. Es ist Sache der Behörde, nach pflichtgemäßen Ermessen, die Beweismittel zu bestimmen, die zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich sind (VwVfG BW § 26 Abs 1).</p> <p>Fundstellen DVBl 1984, 1180-1181</p>
82	<p>Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 03.02.1998, 8 S 184.97</p> <p>Zur Abgrenzung von Zwischenverfügungen und Sachentscheidungen</p> <p>1. Sog Hängebeschlüsse sind prinzipiell unanfechtbar.</p> <p>2. Zur Abgrenzung solcher Beschlüsse von Eilbeschlüssen, die anfechtbar sind.</p> <p>1. Zwischenverfügungen oder sog. Hängebeschlüsse sind grundsätzlich unanfechtbar, weil sie der Sache nach prozessleitenden, eine Sachentscheidung vorbereitenden Verfügungen iS des VwGO § 146 Abs. 2 gleichen und noch keine in die Instanz abschließende Sachentscheidung enthalten, diese vielmehr dem weiteren Verfahren vorbehalten.</p> <p>2. Der Erlaß einer Zwischenverfügung kommt in Betracht, wenn aktuell eine abschließende Sachentscheidung noch nicht getroffen werden kann. Das vorläufige Rechtsschutzbegehren darf nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, zudem muß ein spezifisches auf den Erlaß der Zwischenverfügung bezogenes Sicherheitsbedürfnis deshalb bestehen, weil zu befürchten ist, daß bis zur endgültigen gerichtlichen Eilentscheidung unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes (GG Art 19 Abs 4 S 1) vollendete Tatsachen geschaffen werden.</p> <p>3. Die Bezeichnung des Entscheidungsausspruchs als "Zwischenverfügung" ist für sich allein irrelevant.</p> <p>Fundstellen NVwZ-RR 1999, 212-213</p>
83	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 02.04.2007 - 7 TG 501/07 –</p> <p>Gerichtlicher Aussetzungsbeschluss und behördliche Vollziehungsanordnung, Änderungsbefugnis)</p> <p>LS: 1. Hat ein Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt aus materiellen Gründen wiederhergestellt, ist es der Behörde selbst bei einer Änderung der Sach- und Rechtslage verwehrt, bezüglich dieses Verwaltungsakts eine neue Vollziehungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zu erlassen.</p>

	<p>2. Hält die Behörde aufgrund einer Änderung der Sach- und Rechtslage die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes, dessen Vollziehbarkeit durch gerichtlichen Beschluss aus materiellen Gründen ausgesetzt ist, für geboten, so muss sie nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO eine entsprechende Änderung der gerichtlichen Eilentscheidung beantragen.</p> <p>3. §§ 80, 80b VwGO gehen von einer einheitlichen aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs aus, die insbesondere nicht mit dessen Zurückweisung durch Widerspruchsbescheid endet und (erst) mit Klageerhebung neu begründet wird.</p> <p>4. Hat ein Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Fall VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs aus materiellen Gründen - also nicht lediglich aus formellen Gründen wie etwa einer mangelhaften Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung - wiederhergestellt, so wird die auf diese Weise bewirkte gerichtliche Aussetzung der Vollziehung eines bestimmten Verwaltungsaktes durch eine im Nachhinein (erneut) erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung desselben Verwaltungsaktes in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.</p> <p>NVwZ-RR 2007, 822-823</p>
84	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12.11.1992, 2 TG 1527/92</p> <p>Einstweiliger Rechtsschutz gegen Verkehrszeichen (hier: Sperrung einer Straße für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr), Beseitigung von Vollzugsfolgen</p> <p>LS: 1. Soweit einstweiliger gerichtlicher Rechtsschutz gegen verkehrsbehördliche Ge- oder Verbote effektiv nur durch eine Beseitigung eines Verkehrszeichens gewährt werden kann, ordnet das Verwaltungsgericht neben der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels nach § 80 Abs 5 Satz 1 VwGO auch die Beseitigung des Verkehrszeichens entsprechend § 80 Abs 5 Satz 3 VwGO an.</p> <p>2. Eine solche Beseitigungsanordnung hängt von ähnlich strengen Voraussetzungen ab, wie sie für den Anordnungsanspruch für eine einstweilige Anordnung gelten, deren Erlaß die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt.</p> <p>3. Ein Verkehrsteilnehmer kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, eine straßenverkehrsbehördliche Verkehrsbeschränkung stelle eine wegerechtlich unzulässige Einschränkung des Gemeingebrauchs dar, wenn die der Verkehrsbeschränkung zugrundeliegende Teileinziehungsverfügung nicht von ihm, sondern nur von einem Dritten mit suspendierender Wirkung angefochten ist.</p> <p>Fundstellen NVwZ-RR 1993, 389-391</p>
85	<p>BVerwG Beschluss vom 09.09.1960, V C 4.60</p> <p>Die aufschiebende Wirkung der Klage kann auch bei freiwillig vollzogenen Verwaltungsakten wiederhergestellt werden. Hierbei sind die öffentlichen Interessen an der alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes mit den Interessen des Antragstellers an der Wiederherstellung des früheren Zustandes abzuwägen.</p> <p>Fundstellen NJW 1961, 90 (1 und Gründe)</p>
86	<p>Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 03.02.1995, Bs VII 2/95</p> <p>(Zur Abänderungsbefugnis nach VwGO § 80 Abs 7 - keine Entscheidungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts zur Abänderung im Beschwerdeverfahren)</p> <p>LS: 1. Ein Beteiligter, dessen Antrag auf Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses über einen Antrag nach § 80 Abs 5 VwGO von dem Gericht der Hauptsache abgelehnt wird, kann seine Beschwerde lediglich darauf stützen, daß die Voraussetzungen des § 80 Abs 7 S 2 VwGO vorliegen.</p> <p>Die Entscheidung des Gerichts der Hauptsache, seinen Beschluß nicht gemäß § 80 Abs 7 S 1 VwGO zu ändern, ist vom Beschwerdegericht nicht zu überprüfen, das gilt auch dann, wenn das Gericht eine neue Sachprüfung vorgenommen hat.</p> <p>2. Dem Beschwerdegericht wächst durch die Beschwerde keine eigene Entscheidungskompetenz nach § 80 Abs 7 S 1 VwGO zu.</p> <p>Fundstellen NVwZ 1995, 1004-1005</p>
87	<p>BVerwG, Beschluss vom 21.01.1999, 11 VR 8/98</p> <p>Verfahren nach § 123 VwGO. Planfeststellung für den Ausbau eines Schienenweges; Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage; Antrag auf Änderung eines ablehnenden Beschlusses; Antragsfrist für Abänderungsantrag; später eintretende Tatsachen; einstweilige Anordnung; Vorwegnahme der Hauptsache; unzumutbare Nachteile; Unterbleiben von Schutzvorkehrungen</p> <p>LS: 1. Die Antragsfrist des § 20 Abs. 5 Satz 6 AEG ist auf einen Abänderungsantrag gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO entsprechend anzuwenden.</p> <p>Fundstellen NVwZ 1999, 650 (und Gründe)</p> <p>Gründe</p> <p>I.</p> <p>1 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 26. August 1998 -BVerwG 11 VR 4.98 - die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Antragsteller gegen den ihnen am 9. Mai 1998 zugestellten Planfeststellungsbeschuß der Antragsgegnerin vom 30. April 1998 für den Abschnitt 26 des Ausbaus der Bahnstrecke Uelzen - Stendal durch die Beigeladene insoweit angeordnet, als darin der Einbau einer Überleitverbindung vor dem Grundstück der Antragsteller sowie die dingliche Sicherung von Aufwuchsbeschränkungen auf diesem Grundstück vorgesehen ist; im übrigen hat es den Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage abgelehnt. Nunmehr begehren die Antragsteller in erster Linie, den genannten Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts abzuändern und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage in vollem Umfang anzuordnen, hilfsweise den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um Maßnahmen des Erschütterungsschutzes verpflichtet werden soll.</p>

	<p>II.</p> <p>1. Der Hauptantrag ist unzulässig, weil die Antragsteller die in § 20 Abs. 5 Satz 6 AEG, § 5 Abs. Satz 3 VerkPBG vorgesehene Antragsfrist nicht eingehalten haben...</p> <p>2. Auch der Hilfsantrag kann keinen Erfolg haben; denn die Voraussetzungen für den Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO liegen nicht vor.</p>
88	<p>Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.12.1988, 10 TH 4521/88 (Abänderung gem § 80 Abs 6 VwGO wegen zugrunde liegenden Tatsachenirrtums) LS: 1. Ein Antrag auf Abänderung einer Entscheidung nach § 80 Abs 5 VwGO ist auch ohne Änderung der Sach- oder Rechtslage jedenfalls dann statthaft, wenn die Begründung des Antrags nach § 80 Abs 6 VwGO erkennen läßt, daß sich das Gericht bei der Entscheidung nach § 80 Abs 5 VwGO in einem nicht unerheblichen Tatsachenirrtum befunden hat. Fundstellen NVwZ-RR 1989, 590-591 (und Gründe)</p>
89	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.12.1989, 11 S 3283/89 Vorläufiger Rechtsschutz - Abänderung bei falscher eidesstattlicher Versicherung 1. Ein Gerichtsbeschuß nach § 80 Abs 5 VwGO kann im Verfahren nach § 80 Abs 6 VwGO von Amts wegen aufgehoben werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß eidesstattliche Versicherungen falsch waren, die im Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs 5 VwGO vorgelegt wurden und dabei entscheidungserhebliche Bedeutung hatten. Fundstellen VBIBW 1990, 179-180 (und Gründe)</p>
90	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22. August 2017 – 15 NE 17.1221 – Abänderung eines im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Beschlusses 1. Ein Verwaltungsgerichtshof ist analog § 80 Abs. 7 VwGO berechtigt, seine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren zu ändern. 2. Neue Beweismittel führen nur dann zu einer Änderungsentscheidung, wenn durch sie die bisherige Entscheidung überholt ist und die im Eilverfahren gebotenen Abwägungsentscheidung nunmehr anders zu treffen ist. Fundstelle: juris</p>
91	<p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.09.1995, 8 S 2485/95 (Tenorierung im Abänderungsverfahren nach VwGO § 80 Abs 7) 1. Soll ein Beschluß nach § 80 Abs 5 VwGO im Verfahren nach § 80 Abs 7 VwGO geändert oder aufgehoben werden, bedarf es zusätzlich einer Entscheidung über den ursprünglich gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Fundstellen VBIBW 1996, 23</p>